

93. Ist bei der Berechnung der Prozeßgebühr der Wert des Streitgegenstandes zur Zeit des vorbereitenden Verfahrens zu Grunde zu legen, wenn der Berufungskläger seine Berufung oder die vorher angekündigten Anträge bei der mündlichen Verhandlung der Berufung beschränkt?

III. Civilsenat. Beschl. v. 14. Januar 1887 i. S. der Unterelb'schen Eisenbahngesellschaft (Kl.) w. B. (Bekl.) Beschw.-Rep. III. 2/87.

I. Landgericht Stade.

II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den Gründen:

„Wenn auch nach den von dem Berufungskläger bei der mündlichen Verhandlung der Berufung gestellten Anträgen der Wert des Streitgegenstandes in der Berufungsinstanz nur 206,18 *M* beträgt, so wird doch von dem Beschwerdeführer mit Recht geltend gemacht, daß für die Berechnung der Prozeßgebühr der Wert des Streitgegenstandes auf 1742,02 *M* festzusetzen sei.

In dem nach Beendigung des obrigkeitlichen Verfahrens zur Ermittlung des dem Beklagten für die der Klägerin abgetretenen Grundstücke zustehenden Entschädigungsanspruches auf die Klage der Klägerin eingeleiteten, gerichtlichen Verfahren hat der Beklagte widerklagend beantragt, ihm eine Entschädigung von 3534,78 *M* zuzuerkennen. Das Landgericht zu Stade hat jedoch durch Urteil vom 12. Oktober 1885

die dem Beklagten von der Klägerin zu zahlende Entschädigung auf 1793,76 *M* festgesetzt, und den Beklagten verurteilt, der Klägerin von der ihm von dieser gezahlten vorläufigen Entschädigungssumme im Betrage von 3021,75 *M* 1227,99 *M* zurückzuzahlen. Gegen dieses Urteil erhob der Beklagte Berufung, ohne in der dem Gegner zugestellten Berufungsschrift Beschwerden aufzustellen oder Anträge zu stellen. Die Klägerin und Berufungsbeklagte beantragte in den dem Berufungskläger zugestellten Berufungsgegenanträgen die Verwerfung der Berufung. In der erst später dem Berufungsbeklagten zugestellten Rechtfertigung der Berufung beantragte der Berufungskläger, unter Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses die Klage abzuweisen und im Wege der Widerklage die Klägerin zur Zahlung von 513,08 *M* nebst Zinsen zu verurteilen, hielt also die in erster Instanz widerklagend gestellte Forderung aufrecht. Bei der mündlichen Verhandlung der Berufung am 3. Dezember 1886 hat der Berufungskläger jedoch diese angekündigten Anträge nicht gestellt, sondern nur beantragt, seine Verurteilung zur Herauszahlung auf die Summe von 1022,81 *M* zu beschränken.

Bei dieser Sachlage durfte und mußte die Berufungsbeklagte annehmen, daß der Berufungskläger das Urteil erster Instanz, soweit es die von ihm gestellten Widerklaganträge abgewiesen hatte, anfechten wolle, der Anwalt der Berufungsbeklagten mußte bei seiner Information und seinen Anträgen von dieser Voraussetzung ausgehen und hat dieses auch bei seinen, auf Verwerfung der Berufung gerichteten Gegenanträgen gethan. Nach §. 13 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte ist die Prozeßgebühr eine Vergütung für den Geschäftsbetrieb, einschließlich der Information, welche neben der Verhandlungs- und Beweisgebühr zu zahlen ist. Für ihre Berechnung ist nach der Gebührenordnung der Wert des Streitgegenstandes zur Zeit des vorbereitenden Verfahrens zu Grunde zu legen. Es ergibt sich dieses namentlich aus der Vorschrift in §. 14 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, wonach dem Anwalte, soweit der Auftrag vor der mündlichen Verhandlung erledigt ist, ohne daß der Anwalt die Klage eingereicht oder einen Schriftsatz hat zustellen lassen, die Prozeßgebühr zu fünf Zehnthellen zusteht. Denn es kann nicht angenommen werden, daß in Fällen, in denen es gar nicht zur mündlichen Verhandlung kommt, dem Anwalte eine größere Prozeßgebühr zukommen solle, als in Fällen, in denen es zwar zur

mündlichen Verhandlung kommt, der Berufungskläger jedoch bei derselben die Berufung bezw. die vorher angekündigten Berufungsanträge beschränkt. Wenn auch für die Gerichtskosten und für die Anwaltskosten im übrigen die bei der mündlichen Verhandlung gestellten Anträge maßgebend sind, so kann eine solche Beschränkung der Berufung doch nicht für die Berechnung der Prozeßgebühr bestimmend sein.

Vgl. Beschluß des II. Civilsenates vom 5. Juni 1885 in Sachen
No. w. No. Beschw.-Rep. II. 77/185.“